

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 12

18. Februar 1991

E 21410 B

- Inhalt:
1. Fürbitte für die 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 2. Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien
 3. Prüfung für Kirchenmusiker
 4. Sammlungskalender 1991
 5. Pfarrervertretung
 6. Befreiung der Kirchen von Baugenehmigungsgebühren
 7. Parochialänderungen
- Zur Dokumentation:
8. Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invocavit, 17. Februar 1991
 9. Weihnachtsbrief des Generalsekretärs des ÖRK an die Leitungen der Mitgliedskirchen in Deutschland
 10. Dienstmeldungen
 11. Arbeitsrechtsregelungen
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Fürbitte für die 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß der Oberkirchenrats vom 23. Januar 1991
AZ 81.01 Nr. 263

Vom 22. – 24. Februar 1991 findet in Berlin-Spandau die 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Während dieser Tagung sollen die notwendigen Entscheidungen zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen werden.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 24. Februar 1991 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dietrich

Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien

vom 20. November 1990
AZ 31.00 Nr. 50

Nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die als Pfarrstiftungen genehmigten Pfarreien und Pfarrstellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (im folgenden Pfarreien) sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie führen in der Regel die Bezeichnung der Pfarrstelle, mit der sie ihrem Entstehungsgrund nach verbunden sind. Sie sind in das beim Oberkirchenrat geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979, Abl. 48 S. 388).

(2) Sitz der Pfarreien ist Stuttgart. Die Pfarreien unterstehen der Aufsicht der Landeskirche.

§ 2

Zweck

(1) Die Pfarreien sind für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt. Ihre Erträge sind für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Landeskirche zu verwenden.

(2) Die Pfarreien dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen und Stiftungsverwaltung

(1) Das Vermögen der Pfarreien besteht aus Grund- und Geldvermögen sowie Rechten. Das Geldvermögen wird in einen gemeinsamen Geldgrundstock zusammengefaßt, der den Pfarreien zur gesamten Hand zusteht.

(2) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen, Ablösungskapitalien für Nutzungsrechte und Besoldungsleistungen sowie Reinerträge aus außerordentlichen Holz-

nutzungen (§ 52 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) sind dem Vermögen wieder zuzuführen und ertragbringend anzulegen. Im übrigen unterliegt die Vermögensverwaltung den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Landeskirche.

(3) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung und der Prüfungsbericht sind dem Oberkirchenrat vorzulegen. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfamt der Landeskirche.

§ 4

Organ der Stiftungen

(1) Die Befugnisse eines Stiftungsorgans werden von der beim Oberkirchenrat errichteten Evangelischen Pfarrgutsverwaltung (im folgenden Pfarrgutsverwaltung) wahrgenommen. Ihr kommt die Aufgabe zu, das Vermögen der Pfarreien zu verwalten. Sämtliche Besoldungsteile der Pfarreien fließen der Pfarrgutsverwaltung zu, soweit die örtliche Nutzung nicht im Einzelfall Inhabern der Pfarrstelle überlassen ist.

(2) Die Pfarrgutsverwaltung untersteht der Aufsicht des Oberkirchenrats. Sie vertritt die Pfarreien gerichtlich und außergerichtlich. Der Oberkirchenrat kann die Vertretung selbst übernehmen.

(3) Der Oberkirchenrat kann der Pfarrgutsverwaltung die Verwaltung weiteren kirchlichen Vermögens übertragen.

§ 5

Pfarrgutsaufseher

(1) Zur Beaufsichtigung der Pfarrgüter, zur Mitwirkung beim Abschluß von Pachtverträgen und zum Einzug der Pachtzinsen bestellt die Pfarrgutsverwaltung Pfarrgutsaufseher. Ihre Obliegenheiten im einzelnen werden durch Dienstanweisung bestimmt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Pfarrgutsaufsehers hat der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Pfarrgüter liegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zusammenlegung, Aufhebung und Vermögensanfall

(1) Der Oberkirchenrat kann Pfarreien mit anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Die Maßnahmen werden der staatlichen Stiftungsbehörde mitgeteilt.

(2) Im Falle der Aufhebung einer Stiftung fällt ihr Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die dasselbe für stiftungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Besoldungskasse (Evangelische Pfarrgutsverwaltung) vom 17. Februar 1931 Nr. A 696 (Abl. 25 S. 19) wird aufgehoben.

(2) In § 6 Nr. 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (Abl. 48 S. 388) tritt an die Stelle der Verordnung des Oberkirchenrats über die Evang. Pfarrgutsverwaltung vom 17. Februar 1931 diese Verordnung.

I. V.
Dietrich

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 1990
AZ 59.160 Nr. 51

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Februar bis Oktober 1990 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit
in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen




B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)


Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –





Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart



Staatliche Hochschule für Musik Trossingen


– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –




C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen



Lehrgang Balingen



Lehrgang Besigheim**Lehrgang Biberach a. d. Riß****Lehrgang Böblingen****Lehrgang Calw****Lehrgang Crailsheim**

Lehrgang Gaildorf

[REDACTED]

Lehrgang Herrenberg

[REDACTED]

Lehrgang Mühlacker

[REDACTED]

Lehrgang Nagold

[REDACTED]

Lehrgang Nürtingen

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Schorndorf

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Sulz a. N.

[REDACTED]

Lehrgang Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Bad Urach

[REDACTED]



I. V.
Dietrich

Sammlungskalender 1991

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 1990
AZ 52.2 Nr. 57

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1991 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1991	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	18.03. – 24.03.	18.03. – 24.03.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	12.04. – 21.04.	12.04. – 21.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	23.06. – 30.06.	23.06. – 30.06.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	23.09. – 29.09.	23.09. – 29.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	09.09. – 15.09.	09.09. – 15.09.

I. V.
Dietrich

Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1991
AZ 21.90-1 Nr. 98

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter der ständigen Pfarrer:

[REDACTED] (Vorsitzender)

[REDACTED] (Schriftführer)

[REDACTED]
(2. Vorsitzender)

2. Vertreter der unständigen Pfarrer:

[REDACTED]

3. Vertreter des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e. V.:

[REDACTED]

Anschrift der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung:
Schulstr. 6, 7321 Wangen (Tel.: 0 71 61/1 31 39)

I. V.
Dietrich

Befreiung der Kirchen von Baugenehmigungsgebühren

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 1990
AZ 18.21-1 zu Nr. 23

Die zuständigen Landesministerien haben von der ihnen durch § 7 des Landesgebührengesetzes gegebenen Möglichkeit, für bestimmte Arten von Fällen Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung anzuordnen, durch Verordnung vom 12. Oktober 1987 (Gesetzblatt S. 462) Gebrauch gemacht. Danach sind Amtshandlungen u. a. aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums, die der unmittelbaren Erfüllung der den Kirchen auf den Gebieten der Wortverkündigung und der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege obliegenden Aufgaben dienen, gebührenfrei. Die Verordnung ist am 1. November 1987 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind für Baugenehmigungen für Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten, Waldheime u.ä. keine Genehmigungsgebühren mehr zu entrichten.

I. V.

Dietrich

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Januar 1991
AZ 30.20 Nr. 46

1. Die Kirchengemeinde Weiler zum Stein, Dek. Marbach, ist mit Wirkung ab 1. Januar 1990 in den Kirchenbezirk Waiblingen umgegliedert worden.
2. Die bisher zur Wallmer-Kirchengemeinde Untertürkheim, Dek. Cannstatt, gehörenden Evangelischen der Gebäude Dietbachstraße 114 und Dietbachstraße 85 sind in die Gartenstadt-Kirchengemeinde Untertürkheim umgegliedert worden.
3. Die bisher zur Martinskirchengemeinde Ebingen, Dek. Balingen, gehörenden Evangelischen im Bereich der Bitzer Steige und Herderstraße sind der Thomas-Kirchengemeinde Ebingen zugeteilt worden.
4. Pfarrstelle und Pfarramt Markgröningen III führen künftig die Bezeichnung Evang. Klinik-Pfarrstelle/ -Pfarramt Markgröningen.

I. V.

Dietrich

Zur Dokumentation:

**Opfer für die Diakonie in Württemberg
am Sonntag Invocavit, 17. Februar 1991**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Januar 1991

AZ 52.14-5 Nr. 195

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Invocavit, 17. Februar 1991, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Jederzeit ein offenes Ohr“ zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 3. und 10. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 17. Februar folgendes abzukündigen:

Das heutige Opfer ist für die württembergische Diakonie bestimmt. Beispielhaft für die vielfältige Arbeit der Diakonie sei hier die Bahnhofsmision genannt, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf verschiedenen Bahnstationen des Landes derjenigen Reisenden annehmen, die Hilfe brauchen: Ältere Reisende etwa, die Schwierigkeiten bei der Orientierung haben, Reisende, die sich in einer aktuellen Notsituation befinden, sind genauso zu nennen wie herumirrende Kinder oder Menschen, die einfach nicht weiterwissen. Sie alle finden bei der Bahnhofsmision ein offenes Ohr und spüren vielleicht auch etwas von der Liebe, die im Evangelium gründet. Doch solche Hilfe mit Rat und Tat ist nicht ohne Geld zu leisten. Die Arbeit der Bahnhofsmision kennt keine Regelfinanzierung. Sie wird aus Spendengeldern finanziert. Mit den bescheidenen Mitteln wird sehr sorgfältig umgegangen.

Das Diakonische Werk bittet um Ihre Spende für die Arbeit der Bahnhofsmision.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfensammelstelle zu überweisen. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 12. April 1991 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfensammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Auf-

stellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Theo Sorg

**Weihnachtsbrief des Generalsekretärs des ÖRK
an die Leitungen der Mitgliedskirchen in Deutschland**

Liebe Schwestern und Brüder in den Kirchen Deutschlands!

Das bevorstehende Weihnachtsfest wird nach 45 Jahren das erste sein, das das deutsche Volk in wiedergewonnener staatlicher Einheit feiern kann. Die Teilung als Folge des Krieges und die Schmerzen der Trennung unzähliger Familien gehören der Vergangenheit an. Ich möchte das zum Anlaß für diesen besonderen Brief an die Mitgliedskirchen in Deutschland nehmen, um die Mitfreude vieler Christen in allen Kontinenten und das große Interesse der internationalen ökumenischen Bewegung für alles zu unterstreichen, was an Veränderungen in Deutschland geschieht. Wir wissen, daß das, was in Deutschland geschieht, Folgen für Europa und über Europa hinaus haben wird.

Der staatlichen Vereinigung wird nun bald der organisatorische Zusammenschluß der Kirchen folgen, der durch die staatliche Teilung unterbrochen war. Dieses erneute Zusammenfinden der Kirchen in den beiden Teilen Deutschlands steht unter einem anderen Vorzeichen als die staatliche Vereinigung, da ja zwischen den Kirchen die Zusammengehörigkeit nie in Frage gestellt worden ist. Schließlich gehen hier Partner aufeinander zu, die in den schweren Jahren der staatlichen Teilung und der Unterdrückung der Glaubensfreiheit in der einstigen DDR enge Gemeinschaft gehalten haben. Diese Erfahrung der Solidarität der Christen im westlichen Teil Deutschlands war für die Christen im östlichen deutschen Staat lebenswichtig.

Als mit Ihnen verbundene Freunde in der Ökumene verstehen wir gut, daß der Prozeß des Zusammenwachsens nicht einfach ist. Am 3. Oktober 1990 haben Sie den ökumenischen Gottesdienst in der Berliner Marienkirche aus Anlaß der staatlichen Vereinigung unter die biblische Mahnung gestellt: „Nehmet einander an“. In der Zeit organisatorischer Trennung mußten die Kirchen in beiden deutschen Staaten unter unterschiedlichen, ja gegensätzlichen gesellschaftlichen Bedingungen leben. Das hat zu gelegentlich unterschiedlichen Akzentsetzungen in der Verkündigung und im gesellschaftlichen Engagement, vor allem aber zu unterschiedlichen Erfahrungen geführt. Deshalb müssen sich jetzt alle darum bemühen, einander zu verstehen und Mißverständnisse auszuräumen. Sie haben aber auch die große Chance, voneinander und miteinander

der zu lernen. Ich möchte Sie mit diesem Brief wissen lassen, daß viele Freunde in der Ökumene dieses Ihr Bemühen um Zusammenwachsen mit Sympathie und Anteilnahme verfolgen und dafür beten, daß Sie wirklich „einander annehmen wie Christus uns angenommen hat zur Ehre Gottes“ (Röm. 15,7).

Heute stehen die Kirchen im vereinigten Deutschland gemeinsam vor großen geistlichen Aufgaben in einer stark säkularisierten Umwelt und vor Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung, erkennbar z. B. in der steigenden Anzahl von Arbeitslosen und einer gefährlichen Neigung zur Fremdenfeindlichkeit. Welche Botschaft ist die Kirche den Menschen in Deutschland heute schuldig – den Sicherem und den Verunsicherten, den Zweiflern und den Ungläubigen, den geistlich Erschöpften und den Glaubensstarken?

Es geht dabei im Grunde um die Bewährung des gerade von den deutschen Kirchen vorangetriebenen konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in der eigenen Gesellschaft. Gelingt sie, könnte das vereinigte Deutschland zugleich der Verständigung zwischen West- und Osteuropa dienen. Diese Verständigung müßte freilich das Ziel haben, das ganze Europa zum solidarischen Partner der Völker der Dritten Welt zu machen. So ist unser Wunsch und Gebet für Sie: Gottes Heiliger Geist möge Sie in diesem Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchen im vereinigten Deutschland seinen Willen erkennen lassen und Ihnen die Kraft geben zu tun, was er Sie erkennen läßt. Gott segne Sie alle!

Ich grüße Sie in herzlicher und aufrichtiger Verbundenheit zum Christfest 1990.

Ihr
Emilio Castro

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 20. Dezember 1990 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat ihrem Antrag gemäß aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen:
mit Ablauf des 31. Dezember 1990

[REDACTED]
mit Ablauf des 14. Februar 1991

[REDACTED]
Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1991

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. März 1991

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1991

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Januar 1991 seinem Antrag gemäß

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1991

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 26. Juni 1990

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
29. November 1990

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen den 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte erhoben wurden, gilt dieser Tarifvertrag gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch im Geltungsbereich der KAO. Jedoch finden die §§ 5 und 6 des Zulagentarifvertrags (Außendienstzulage in der Steuerverwaltung und Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei bestimmten Psychiatrischen Krankenanstalten) mangels entsprechender Mitarbeiter im kirchlichen Dienst keine Anwendung.

Der Tarifvertrag wird nachfolgend veröffentlicht.

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 26. Juni 1990

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderngstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „33,34 DM“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „75,00 DM“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei Psychiatrischen
Krankenanstalten**

(1) Angestellte bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten, Bereichen bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlichen 150,00 DM.

(2) Die Vollzugszulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Vollzugszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

3. In § 9 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht mehr von dem Zeitpunkt an, von dem an die nach einem in Absatz 1 Buchst. b und c genannten Tarifvertrag zustehende Zulage zusatzversorgungspflichtig geworden ist.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Auf die nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Min-

destzeit zulageberechtigender Verwendung werden entsprechende Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)